

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg vom 11. Dezember 1997 i. d. Fassung vom 08.12.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung am 11. Dezember 1997 beschlossen (mit Änderungen vom 10.12.1998, 18.11.1999, 18.05.2000, 07.12.2000 und 27.09.2001, 10.04.2003, 16.12.2004, 26.01.2006, 18.05.2006, 14.12.2006, 19.07.2007, 13.12.2007, 04.12.2008, 10.12.2009, 14.04.2011, 15.12.2011, 06.12.2012, 12.12.2013, 11.12.2014, 10.12.2015, 08.12.2016, 07.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 10.12.2020, 09.12.2021, 08.12.2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Schramberg betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers sowohl im zentralen als auch im dezentralen Bereich als eine öffentliche Einrichtung. Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich jedoch nicht auf folgende Grundstücke der Gemarkung Waldmössingen, die im Zweckverbandsgebiet des „Interkommunalen Industriegebietes Seedorf / Waldmössingen“ liegen: Flst. Nrn.: 320, 323, 324/1, 324/2, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 3857/2, 337/13, 337/14, 337/16, 337/17, 3860, 3861 und 3862. Diese Grundstücke unterliegen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Gemeinde Dunningen. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage über den Rollenden Kanal (Abfuhrfahrzeug) gebracht bzw. angeliefert wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen (insbesondere dezentrale Abwasserbeseitigung)
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen entweder gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Niederschlagswasser gilt auch das von befestigten Flächen (z.B. Hofflächen) indirekt über Straßeneinläufe eingeleitete Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Als Abwasser zählt auch Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. Niederschlagswasser, das ordnungsgemäß durch entsprechende Versickerungsanlagen auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

(2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

(3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und aus Kleinkläranlagen (mechanisch und biologische Hauskläranlagen, sowie Anlagen mit naturnahen Verfahren) einschließlich Klärschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, die von der Stadt öffentlich betrieben und bereitgehalten werden.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen.

Dazu gehören im zentralen Bereich insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser den privaten Grundstücksanschlusskanälen zuführen (Grundleitungen), Kontrollschächte sowie die sich weiter auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

Ferner zählen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen die Grundstücksanschlusskanäle sowohl auf privaten Grundstücken als auch im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Die Grundstücksanschlusskanäle erstrecken sich vom öffentlichen Hauptkanal bis zu den Kontrollschächten auf den privaten Grundstücken.

Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören insbesondere Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben im Sinne des Abs. 3, einschließlich Zubehör und Leitungen, innerhalb der zu entwässernden Grundstücke zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

(5) Private Klärschlammkompostierungsanlagen im dezentralen Bereich sind bau- und wasserrechtlich genehmigte Anlagen zur Lagerung und Vererdung von aus Kleinkläranlagen anfallendem Klärschlamm privater Grundstücks- und Interessensgemeinschaften. Solche Anlagen dürfen jedoch nur errichtet werden, sofern die Betreibung nach dem Stand der Technik dauernd sichergestellt ist und die spätere Ausbringung und Verwendung des gewonnenen Materials wasserwirtschaftlich und nach der Klärschlammverordnung unbedenklich ist. Sie sind auf Kosten der Grundstücks- und Interessensgemeinschaften zu errichten und zu unterhalten.

(6) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

(7) Das System des Rollenden Kanals beinhaltet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im dezentralen Bereich (Abfuhr des anfallenden Abwassers) aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen einschließlich Klärschlamm im Sinne von Abs. 4, Satz 5.

(8) Soweit in den folgenden Satzungsbestimmungen der Begriff Grundstückseigentümer aufgeführt wird, steht dem Grundstückseigentümer der Erbbauberechtigte gleich.

II. Anschluss- und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 WG (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sowohl im Bereich der zentralen als auch der dezentralen Abwasserbeseitigung sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind und zur Benutzung von der Stadt bereitgehalten werden.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen im zentralen Bereich kann aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange befreit werden als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen im dezentralen Bereich kann aufgrund von § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und für solange befreit werden, als er

- a) eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage i.S. des § 2 Abs. 3 betreibt und
- b) den anfallenden Klärschlamm in einer privaten Klärschlammkompostierungsanlage i. S. des § 2 Abs. 5 entsorgt.

Die Ermessens- und Abwägungstatbestände nach Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen im dezentralen Bereich kann auf Basis von § 46 Abs. 5 Satz 2 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag solange und insoweit befreit werden, als er einen landwirtschaftlichen Betrieb i.S. von § 201 BauGB unterhält und eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage i. S. des § 2 Abs. 3 betreibt und den Klärschlamm gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum nach den gesetzlichen Bestimmungen (wie Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz, Wasserschutzgebietsverordnung, Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung, Klärschlammverordnung) wasserwirtschaftlich unbedenklich landwirtschaftlich auf selbstbewirtschafteten Flächen verwertet.

Der Nachweis über den Bestand eines landwirtschaftlichen Betriebes i.S. von § 201 BauGB, sowie über die Ausbringungsflächen und über die beprobten Inhaltsstoffe des auszubringenden Klärschlammes gemäß Klärschlammverordnung (Bund) ist der Stadt im Rahmen des durchzuführenden Befreiungsverfahrens vorzulegen.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser)

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwert des Anhangs A.1 des Merkblatts DWS-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/ Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.- DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach dem Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

Die Einleitung von sonstigem Wasser (z.B. Drainagewasser, Grund- und Quellwasser) ist im Grundsatz untersagt. Ausnahmen in technisch und geologisch begründeten Fällen können gestattet werden.

Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/ Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der § 93 WHG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen

einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse / Anschlusskanäle im zentralen Bereich

(1) Die Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die für den Anschluss der Grundstücke notwendigen Anschlusskanäle und Leitungen einschließlich der Kontrollschächte (Grundstücksanschlüsse) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie in den Privatgrundstücken auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen, zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern, zu reinigen, abzutrennen oder zu beseitigen. Für die Herstellung kann die Stadt eine Vorauszahlung in Höhe von 90 v.H. des voraussichtlichen Aufwandes verlangen.

Ansonsten entsteht der Anspruch der Stadt gegen den Grundstückseigentümer auf Erstattung ihrer Aufwendungen nach Satz 1 nach Abschluss der Baumaßnahme. Der Kostenerstattungsbetrag wird binnen eines Monats nach Anforderung/Bekanntgabe fällig.

(3) Art, Anzahl, Lage, Anschlusshöhe und Abmessung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers von der Stadt bestimmt.

(4) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen oder zulassen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse im zentralen Bereich

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen oder zulassen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 30) neu gebildet werden § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer bei der Durchführung durch die Stadt dieser zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Kostenerstattungsbetrag wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe/Anforderung des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Grundstücksanschlüsse im dezentralen Bereich

Im dezentralen Bereich erfolgen die Grundstücksanschlüsse über das System des Rollenden Kanals durch die Stadt.

§ 15

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

a) Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen und geplanten weiteren Entwässerungsanlagen, Abscheider, Kleinkläranlagen, geschlossenen Gruben, Brunnen, usw.;

b) Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

c) Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals einschließlich Schächte, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals einschließlich Schächte, Lage der Anschlussstelle) sind bei der Stadt einzuholen oder, wenn nicht vorhanden, vor Ort durch den Antragsteller bzw. dessen Planer aufzumessen.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde oder die oberste Baurechtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführen. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann – jedoch nur mit erforderlicher Zustimmung der Stadt - abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen Grundstücken sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis

einschließlich des Kontrollschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend:

(2) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Kontrollschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die private Grundstücksgrenze in Richtung öffentlichem Hauptkanal zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben, Spülaborte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen,

- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, es sei denn, die Anlagen sind der Stadt bereits bekannt.

(2) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu warten und zu betreiben. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder den in diesen Bereichen arbeitenden Personen zu schaden,
 - die Reinigungswirkung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen anzugreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu behindern, zu erschweren oder zu gefährden oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter zu schaden.
- Dies gilt auch für Flüssigkeiten Gase und Dämpfe.

(4) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt in regelmäßigen Abständen entsprechend dem Leistungs- und Fassungsvermögen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie den technischen und gesetzlichen Bestimmungen (wie Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz, Landesbauordnung, DIN-Vorschriften). Der Schlamm aus Kleinkläranlagen wird in zwei- bis

fünfjährigem Rhythmus bedarfsgerecht durch die von der Stadt Schramberg beauftragten Abfuhrunternehmen entsorgt.

Der Stadt und den Beauftragten der Stadt, insbesondere dem durch die Stadt beauftragten Abfuhrunternehmen, ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

(5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Sonderbedarf für eine Entleerung vor dem für die regelmäßige nächste Leerung festgelegten Termin rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(7) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich vom Eigentümer außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine öffentliche Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer. Der direkte Anschluss geht dem indirekten Anschluss vor.

(8) Auf Grundstücken, die an einen öffentlichen Abwasserkanal und an eine öffentliche Kläranlage (zentrale Abwasserbeseitigung) angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig entsprechend den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung.

Auf Grundstücken im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung (System Rollender Kanal) mit Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen Spülaborte nur nach bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung eingerichtet werden. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die an der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusskanales an den öffentlichen Hauptkanal (Rückstauenebene) tiefer als die Straßenoberfläche liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Entwurfsverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 49 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt.

Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 29) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Bei einem Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung erstreckt sich die Beitragspflicht sowohl auf den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal als auch auf den Teilbeitrag für das Klärwerk.

Bei einem Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung erstreckt sich die Beitragspflicht nur auf den Teilbeitrag, der auf das Klärwerk entfällt.

§ 24

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids bzw. Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25

Beitragsmaßstab, Ermittlung Geschossflächen

(1) Maßstab für den Abwasserbeitrag sind die Grundstücksfläche und die Geschossfläche. Die Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

(2) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan). Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche baurechtlich genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Bei Grundstücken in Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet, ist die Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsreife zu ermitteln. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, (Grundstücke, die planungsrechtlich den §§ 12 und 34 und 35 BauGB zuzuordnen sind) für die ein einfacher Bebauungsplan oder eine Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 35 Abs. 6 BauGB weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, beträgt die Geschossflächenzahl in Anlehnung an die Baunutzungsverordnung gemäß nachstehender Tabelle:

Baugebiet flächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Geschoss-
1. Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. reine Wohngebiete, allg. Wohngeb. Dorfgebiete, Mischgebiete und Ferienhausgebiete bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. besondere Wohngebiete bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. Kern-, Gewerbe- und Industriegeb. bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
5. Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Sofern sich die Art des Baugebietes im Sinne von Abs. 4 nicht aus den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes oder der entsprechenden Satzung ergibt, wird die Gebietsart nach der tatsächlichen Eigenart und Grundstücksnutzung in der näheren Umgebung bestimmt. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschoszahl zugrunde gelegt, die in der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschoszahl vorhanden ist. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Gebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse; bei bisher unbebauten Grundstücken wird die baurechtlich genehmigte Geschoszahl zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung.

§ 26 Sonderregelungen

Bei Stellplatzgrundstücken (oberirdische, offene Stellplätze) und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 27

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Ausnahmen von der Grundstückstiefe können aus Gründen der Lage und Bebaubarkeit des Grundstücks zugelassen werden.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 28

Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist (z.B. bei Zukauf, etc.),
2. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigt höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
3. soweit in den Fällen des § 25 höhere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche zugelassen wird
4. soweit die Voraussetzung für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

Flächen unter 25 m² bleiben unberücksichtigt.

§ 29 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge qm	je qm Grundstücksfläche (§ 25)	je Geschossfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,62 Eur	2,65 Eur
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	-	1,40 Eur
3. für den chemischen Teil des Klärwerkes	-	-

§ 30

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal und die öffentliche Kläranlage oder im System Rollender Kanal an die öffentliche Kläranlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 29 Nr. 2 , sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 28 Ziffer 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 28 Ziffer 2 Nr.3 und 4, mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB, frühestens jedoch nachdem die Beitragserhebungsstelle davon Kenntnis erlangt hat
6. In den Fällen des § 28 Ziffer 5, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 35 Abs. 6 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
7. In den Fällen des § 28 Abs. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 35 Abs. 6 BauGB

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gleich.

(4) Unabhängig der Absätze 1, 2 und 3 entsteht im Stadtgebiet Schramberg – ausgenommen Tennenbronn - die Beitragsschuld für den Teilbeitrag Klärwerk im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung (System Rollender Kanal) für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erstmals angeschlossenen Grundstücke am 01.01.2000. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die erst nach dem 01.01.1998, jedoch noch vor dem 01.01.2000 erstmals angeschlossen werden.

(5) Im Stadtteil Tennenbronn entsteht die Beitragsschuld für den Teilbeitrag Klärwerk im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung

(System Rollender Kanal) für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung zum 01.01.2007 erstmals an die Abwasserbeseitigung Schramberg angeschlossenen Grundstücke am 01.01.2009. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die erst nach dem 01.01.2007, jedoch noch vor dem 01.01.2009 erstmals angeschlossen werden.

§ 31 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 29 Nr. 1 und 2 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 32 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.

V. Abwassergebühren

§ 33 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (im zentralen und dezentralen Bereich) Abwassergebühren.

§ 34 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden – sowohl im zentralen als auch im dezentralen Bereich - getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 36) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 36 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

Von der Abwassergebühr ausgenommen sind Abwassermengen, die auf einem Grundstück natürlich anfallen oder aus Brunnen gewonnen werden, sofern sie nicht Trink- oder Brauchwasserqualität haben und auch nicht als solches verwendet werden. Nicht ausgenommen sind solche Abwassermengen, die zur Energiegewinnung oder Kühlung verwendet werden.

(3) Wird Abwasser außerhalb des öffentlichen Systems Rollender Kanal zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (auch Abwasser von außerhalb des Satzungsgebiets), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers. Die Anlieferung des Abwassers bedarf zuvor der Genehmigung der Stadt.

§ 35

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 34 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 36

Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1) bezogen auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 39 Abs. 1 Satz 1) ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Gebührenschuldner seiner Verpflichtung zum Einbau der Messeinrichtungen nicht nach, kann die Stadt die Bemessungsgrundlagen (Wassermenge/Schmutzwassermenge) unter Bezugnahme auf § 162 AO schätzen.

§ 36 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. bei Dächern: Standarddach flach oder geneigt bei befestigten Flächen: Asphalt, Beton, Bitumen, fugenvergossene Pflasterflächen 0,9

b) Stark versiegelte Flächen, z. B. bei Dächern : Gründächer bis zu einer Schichtdicke mit 12 cm bei befestigten Flächen: Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6

c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. bei Dächern: Gründächer ab einer Schichtdicke über 12 cm bei befestigten Flächen: Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare

Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von 3 m^3 aufweisen.

§ 37

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermengen im Sinne von Absatz 1 je Vieheinheit $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten gebrauchten Wassermengen abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheit zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Bei Bäckerbetrieben wird eine Absetzung an der Bemessungsgrundlage (Abwassermenge) gewährt. Die Absetzung bemisst sich nach der verbrauchten Menge Mehl. Der Verbrauch ist schriftlich nachzuweisen (z.B. durch Rechnungen etc.). Pro 100 kg Mehl werden 100 l Wasser an der Bemessungsgrundlage gekürzt. Absatz 3 findet keine Anwendung.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 30.11. des Jahres zu stellen, in dem sie berücksichtigt werden sollen.

(7) Übergangsregelung:

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. § 37 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

§ 38

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) beträgt je m³ Abwasser:

a) für zentral angeschlossene Grundstücke 3,02 €.

b) für dezentral angeschlossene Grundstücke,
deren häusliches Abwasser in einer geschlossenen
Grube gesammelt wird 3,02 €

c) für dezentral angeschlossene Grundstücke,
deren häusliches Abwasser über eine den allgemein
anerkannten Regeln der Technik entsprechende
Kleinkläranlage abgeleitet und der Klärschlamm

Über den Rollenden Kanal entsorgt wird 1,05 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,46 €.

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser und Klärschlamm i. S. von § 34 Abs. 3, welche zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben	4,58 €,
b) bei Klärschlamm aus Kläranlagen und geschlossenen Gruben	36,60 €,
c) für Deponieabwässer	4,50 €.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 39

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 34 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 40

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungsansprüche entstehen mit Beginn eines

Einmonatszeitraumes (z.B. Januar, Februar, März, etc..). Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungsansprüche mit Beginn des folgenden Einmonatszeitraumes.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zu Grunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

(5) In den Fällen des § 36 Abs. 1 Nrn.2 und 3 entstehen die Vorauszahlungsansprüche abweichend von Abs. 1 und 2 vierteljährlich.

§ 41 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 40) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Zustellung des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 40 Abs. 1 werden mit Ende des Einmonatszeitraumes zur Zahlung fällig, bei Vorauszahlungen gem. § 40 Abs. 5 mit dem Ende des Kalendervierteljahres, zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
§ 19 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 36 Abs. 1 Nr.2);
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 36 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs.3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 36a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 36a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die Größe der versiegelten Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m² oder ändert sich der Versiegelungsgrad (von Teilflächen oder der Gesamtfläche) ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs.1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 43 **Haftung der Stadt**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 44 **Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Herstellung, Unterhaltung, Änderung, Erneuerung und Reinigung der Grundstücksanschlüsse nicht nachkommt.
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 2 herstellt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 19 Abs. 1 bis 8 seinen Verpflichtungen (Anzeige, Herstellung, Unterhaltung, Reinigung, Zutritt, Einleitungsbeschränkung, Stilllegung, WC-Einbau) nicht nachkommt;
12. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

2) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 42 Abs. 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Datenweitergaben

§ 46

Hebedaten

Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG werden verpflichtet, an die Stadt Schramberg, Eigenbetrieb Abwasser e.K., die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (wie Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten gem. § 35 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden (Zusatz) Kosten zu übermitteln.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Die Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26.07.1984 in der Fassung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 18.11.1999 tritt zum 01.01.2000 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 18.05.2000 tritt zum 01.06.2000 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 07.12.2000 (§ 38) tritt zum 01.01.2001 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 27.09.2001 tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 10.04.2003 tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 16.12.2004 tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 26.01.2006 bezüglich § 38 tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft, die Satzungsänderung vom 26.01.2006 bezüglich § 45 Abs. 2 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft, die Satzungsänderung vom 18.05.2006 tritt am 02.06.2006 in Kraft, die Satzungsänderung vom 14.12.2006 tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 19.07.2007 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 13.12.2007 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 04.12.2008 tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 10. 12. 2009 tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 14.04.2011 tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 15.12.2011 tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 06.12.2012 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 12.12.2013 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 11.12.2014 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 10.12.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 08.12.2016 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 07.12.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 13.12.2018 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 12.12.2019 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 10.12.2020 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 09.12.2021 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 08.12.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geldendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Schramberg, den 12.12.2022

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin